Bundesrat Drucksache 568/1/90

01.10.90

In

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 1990)

Punkt der 621. Sitzung des Bundesrates am 12. Oktober 1990

Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten
empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zur Anlage

In der Anlage zur Planzeichenverordnung 1990
sind in Nummer 3.3. Abweichende Bauweise
die Worte "z.B. Reihenhäuser Rh
Gartenhäuser Gh"
zu streichen.

Ausgeliefert am
02.OKT.1990

Begründung:

Die für eine abweichende Bauweise genannten Beispiele sind falsch. Sie verkennen das Wesen der Bauweisenregelung, die eben gerade nichts mit bestimmten Hausformen zu tun hat, sondern das Verhältnis der Gebäude zu ihren Grundstücksgrenzen, in der offenen und der

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

geschlossenen Bauweise zu den seitlichen Grundstückgrenzen, in allgemeiner Form regelt. Reihenhäuser kommen typischerweise sowohl in der offenen Bauweise (bis 50 m Länge, was ca. 10 Einheiten entspricht) als auch in der geschlossenen Bauweise (ohne Längenbeschränkung) vor. Dem Begriff der Gartenhäuser fehlt sogar jeder Bezug zur Bauweise. Im Hinblick auf die große Vielfalt möglicher abweichender Bauweisenregelungen sollte auf die Nennung von Beispielen überhaupt verzichtet werden.

In aller Regel lassen sich abweichende Bauweisen auch nicht mit einem einzigen Begriff hinreichend klar und eindeutig beschreiben, so daß auch aus diesem Grund von derartigen Beispielangaben abgesehen werden sollte.